

TAGESPFLEGE

im Landkreis Straubing-Bogen

INFORMATIONSBROSCHÜRE



Amt für Jugend und Familie Straubing-Bogen

Stand: September 2018

Druck & Dsign: Stolz Druck GmbH, Mitterfels

Tagespflegepersonen bieten...

- ... eine familienähnliche Form der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegepersonen
- ... eine Ergänzung und Unterstützung der Eltern in der Betreuung, Bildung und Erziehung im Alter von 0 - 14 Jahren
- ... eine Betreuungsform in einer kleinen Gruppe mit einer festen Bezugsperson (max. 5 gleichzeitig anwesende Kinder)
- ... eine echte Alternative im Alter von 1 - 3 Jahren zur Kinderkrippe
- ... flexible, individuelle Betreuungszeiten
- ... und dadurch bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf



Diese Voraussetzungen bringen Tagespflegepersonen mit, um ihre Tätigkeit auszuüben:

- » entweder pädagogische Ausbildung (z.B. Erzieher, Kinderpfleger) oder Qualifizierungskurs (derzeit 160 UE)
- » Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, Belehrung nach Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und Infektionsschutzgesetz (IfSG), Führungszeugnis usw.
- » Teilnahme an jährlichen vom Amt für Jugend und Familie organisierten Fortbildungen (mind. 15 UE)
- » eventuell Zusatzqualifizierung
- » Eignungsprüfung und Erteilung Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII
- » fachliche (pädagogische und rechtliche) Begleitung durch die Tagespflegevermittlungsstelle
- » Bereitschaft, unangemeldete Hausbesuche durch die Fachkraft der Tagespflegevermittlungsstelle zuzulassen

So gestaltet sich der verwaltungstechnische Ablauf:

» Vermittlungsgespräch

In der Regel erfolgt beim Erstkontakt mit der Tagespflegevermittlungsstelle ein Beratungs- und Vermittlungsgespräch.

» Buchungsanmeldung

Im nächsten Schritt erhalten Sie die Unterlagen zur Buchungsanmeldung (Buchungsanmeldungsformular, Formular Kommunale Zusage, Informationsbroschüre).

» Tagespflegeverträge

Nach Rücklauf der Buchungsanmeldung erstellen wir die Tagespflegeverträge (Aufnahmeantrag, Pflegevereinbarung, Vollmacht für Arztbesuch, Datenschutzerklärung).

» Verbescheidung (Leistungsentgelt Tagespflegeperson, Kostenbeitrag der Eltern)

Für alle Fragen rund um den Verwaltungsablauf stehen wir gerne zur Verfügung.



Sie haben sich als Eltern bewusst für ein familiennahes Betreuungsangebot für Ihr Kind entschieden.

Darüber freuen wir uns!

Im Anhang finden Sie weitere wesentliche Informationen rund um das Thema Tagespflegeverhältnis.

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text ausschließlich die weibliche Form (Tagesmutter) verwendet; gemeint sind jeweils Tagesmütter und Tagesväter.



Eingewöhnungsphase

- » Eine gelingende Eingewöhnung spielt im Rahmen der Tagespflege vor allem für U3-Kinder eine wesentliche Rolle.
- » Dazu nehmen Sie rechtzeitig vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses mit Ihrer Tagesmutter Kontakt auf.
- » Beachten Sie dabei, dass die individuelle Persönlichkeit Ihres Kindes wesentlich die Dauer der Eingewöhnung bestimmt. Wichtig ist zu wissen, dass die Eingewöhnung eine hohe Anpassungsleistung von Ihrem Kind erfordert. Es muss nicht nur die „Chemie“ zwischen Ihnen und der Tagesmutter passen, sondern auch die „Chemie“ zwischen dem Tageskind und der Tagesmutter.
- » In der Regel gliedert sich die Eingewöhnung in die Anfangs-, Stabilisierungs- und Schlussphase. Wichtig ist mit Ihrer Tagesmutter zu besprechen, welche Gewohnheiten den Tagesablauf Ihres Kindes bestimmen (z.B. Vorlieben, Essen, Schlafen, Kleidung, Spielgewohnheiten, Sauberkeit und erzieherische Vorstellungen).
- » Die Eingewöhnungsphase organisieren Sie selbstständig im Austausch mit der Tagesmutter.
- » Die Eingewöhnung ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sich Ihr Kind von der Tagesmutter in jeder Lage trösten lässt.
- » Das reguläre Tagespflegeverhältnis und die Vergütung der Tagesmutter beginnen erst mit Abschluss der Eingewöhnungsphase.

Beendigung des Tagespflegeverhältnisses

Denken Sie bei der Beendigung des Tagespflegeverhältnisses daran:

- » Nicht nur Erwachsenen fällt es schwer Abschied zu nehmen, sondern vor allem Ihr Kind wird mit dem Verlust einer vertrauten Bezugsperson konfrontiert.
- » Ihr Kind steht vor der Aufgabe z.B. den Eintritt in den Kindergarten oder die Schule bewältigen zu müssen und sich gleichzeitig von der Tagesmutter zu verabschieden.
- » Um diesen Übergang in eine neue Lebensphase optimal zu begleiten, ist eine enge Kooperation zwischen den Erwachsenen und der Tagesmutter erforderlich.
- » Bitte beachten Sie die Kündigung schriftlich und spätestens 14 Tage vor Beendigung des Tagespflegeverhältnisses beim Amt für Jugend und Familie einzureichen.



Betreuungsfreie Zeiten

- » Grundsätzlich haben Sie als Eltern innerhalb der gebuchten Betreuungszeiten Anspruch auf ganzjährige Betreuung Ihres Kindes.
- » Dies gilt nicht, wenn dem Tagespflegeverhältnis eine besondere Einzelvereinbarung zugrunde liegt.
- » Bitte klären Sie mit Ihrer Tagesmutter betreuungsfreie Zeiten möglichst frühzeitig, z.B. am Anfang des Jahres, ab.

Ersatzbetreuung bei Ausfall der Tagesmutter

Um die Tagespflege im Landkreis Straubing-Bogen zu einem verlässlichen Betreuungsangebot für Eltern zu machen, sorgt die Vermittlungsstelle am Landratsamt Straubing-Bogen, für eine entsprechende Ersatzbetreuung bei Ausfallzeiten der Tagesmutter. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für Ausfallzeiten einer Tagesmutter rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Jede Tagesmutter verpflichtet sich mit Unterschrift der Betreuungsvereinbarung an der Umsetzung der Ersatzbetreuung mitzuwirken.

- » Bitte beachten Sie, dass wir als Amt für Jugend und Familie in jedem Fall eine Ersatzbetreuung zur Verfügung stellen müssen. Dies ist auch dann der Fall, wenn Sie als Eltern selber keine Ersatzbetreuung benötigen oder diese während des Betreuungsverhältnisses auch nie in Anspruch genommen wird.

» Im Falle einer Ersatzbetreuung muss jedoch die Ersatzbetreuungsperson sowohl die Bedürfnisse des Kindes kennen als auch der Ablauf in der Tagespflegestelle bekannt sein. Sie muss für das Kind eine vertraute Bindungsperson sein, die emotionale Sicherheit bietet. Emotionale Sicherheit wiederum ist die Basis für Bildung und Erziehung. Unter Einbeziehung dieser entwicklungspsychologischen Sichtweise ist es daher zwingend erforderlich und verpflichtend, dass sich alle Beteiligten (Kind, reguläre Tagesmutter, Ersatzbetreuungsperson und Sorgeberechtigte) untereinander kennen. Dies setzt unabhängig vom jeweiligen Ersatzbetreuungsmodell regelmäßige Besuchskontakte voraus. Eine Erziehungskooperation muss sowohl zwischen der regulären Tagesmutter und den Sorgeberechtigten als auch der Ersatzbetreuungsperson und den Sorgeberechtigten bestehen. Je nach Modell der Ersatzbetreuung muss die Örtlichkeit, an der die Ersatzbetreuung stattfindet, allen Beteiligten bekannt sein.

» Die Art der Ersatzbetreuung ist vertraglich festgeschrieben.

Folgende Modelle der Ersatzbetreuung werden angeboten:

- » Gegenseitige Vertretung von Tagesmüttern
- » Vertretung durch beim Landkreis Straubing-Bogen festgestellte Tagespflegepersonen (Springermodell)



Kostenbeitrag der Eltern

- » Für die Tagespflege ist, orientiert an der jeweiligen Buchungskategorie, ein monatlicher Kostenbeitrag an das Landratsamt Straubing-Bogen zu entrichten.
- » Jede Änderung der wöchentlichen Buchungszeit führt zu einer Anpassung des Kostenbeitrags. Über die Höhe des Kostenbeitrags wird ein schriftlicher Bescheid vom Landratsamt Straubing-Bogen erlassen.

Erläuterungen zum Kostenbeitrag

- » Die Tagesmutter ist grundsätzlich nicht berechtigt, finanzielle Zuzahlungen unmittelbar von anderen Beteiligten zu verlangen.
- » In der Regel ist die Verpflegung für Ihr Kind im Tagespflegeentgelt und im Kostenbeitrag inbegriffen.
Ausgenommen davon: eventuell erforderliche Windeln, Pflegeprodukte sowie besondere Nahrung (z. B. Fläschchen, Gläschen, Fertigbrei, Sondernahrung für Allergiker etc.).

Derzeit gelten folgende Kostenbeiträge:

Der Kostenbeitrag der Eltern im Landkreis Straubing-Bogen beträgt [1]

Buchungszeit der Eltern		Kostenbeitrag (KB)	Ermäßigter KB bei 1 Geschwisterkind i. d. Tagespflege [2]
Täglich	wöchentlich bis	monatlich	monatlich
1 Std.	Ab 5 Std.	40,00 €	20,00 €
> 1 - 2 Std.	10 Std.	73,00 €	36,50 €
> 2 - 3 Std.	15 Std.	110,00 €	55,00 €
> 3 - 4 Std.	20 Std.	130,00 €	65,00 €
> 4 - 5 Std.	25 Std.	160,00 €	80,00 €
> 5 - 6 Std.	30 Std.	190,00 €	95,00 €
> 6 - 7 Std.	35 Std.	220,00 €	110,00 €
> 7 - 8 Std.	40 Std.	250,00 €	125,00 €
> 8 - 9 Std.	45 Std.	265,00 €	132,50 €
> 9 - 10 Std.	50 Std.	280,00 €	140,00 €
> 10 - 11 Std.	55 Std.	280,00 €	140,00 €
> 11 - 12 Std.	60 Std.	280,00 €	140,00 €

[1] Derzeit gültige Sätze für die Tagespflege, Stand 07/2012

[2] Ab 2 Geschwisterkinder in der Tagespflege ist das 3. Kind kostenbeitragsfrei

Früherkennungsuntersuchung

- » Der/Die Personensorgeberechtigte/n sind lt. Art. 14 Abs. 1 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes verpflichtet, die Teilnahme Ihres Kindes an den Früherkennungsuntersuchungen sicherzustellen. Die Tagespflegevermittlungsstelle ist wiederum verpflichtet, sich einen Nachweis über die zuletzt fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung vorlegen zu lassen.
- » Zur Aufnahme eines Kindes in Tagespflege haben die Eltern der Tagespflegevermittlungsstelle durch Vorlage der Teilnahmekarte des Kinderuntersuchungsheftes einen Nachweis (Kopie) über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung des Kindes zu erbringen.

Gesundheit und Krankheit

Dem Aufnahmeantrag liegt ein Merkblatt zu Impfeempfehlungen für bestimmte Infektionskrankheiten bei. Bei Auftreten einer der Krankheiten bei Ihrem Kind darf die Tagespflegestelle nicht besucht werden.

Folgende Informationen benötigt Ihre Tagesmutter:

- » Informationen über bisherige und aktuelle Krankheiten, sowie Allergien oder besondere Anfälligkeiten Ihres Kindes.
- » Mitteilung von Akuterkrankungen, z.B. wenn Ihr Kind vor der Betreuung bei der Tagesmutter Durchfall oder hohes Fieber hatte.

Medikamentengabe/Arztbesuche

- » Medikamente werden im Regelfall ausschließlich von den Eltern gegeben.
- » Ist es im Ausnahmefall notwendig, dass Medikamente von Tagesmüttern gegeben werden müssen (z.B. Notfall, chronische Krankheit), bedarf es der schriftlichen Medikation eines Arztes, der schriftlichen Einverständniserklärung, ggf. der Unterweisung der Tagesmutter und der schriftlichen Dokumentation der Medikamentengabe durch die Tagesmutter. Eine sachgemäße Lagerung der Medikamente muss erfolgen. Falls solche Maßnahmen notwendig sind, sollen die entsprechenden Vereinbarungen im Vorfeld gesondert getroffen werden.
- » Diese Regelungen empfehlen sich auch für Homöopathika, Naturheilmittel und sog. „Hausmittel“.
- » Damit die Tagesmutter im Notfall mit Ihrem Kind zum Arzt gehen kann, füllen Sie bitte gemeinsam die Vollmacht für Arztbesuche aus, die dem Tagespflegevertrag beigelegt ist.



Gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege

- » Versicherungsschutz besteht für betreute Kinder bei einer Tagesmutter, die vom zuständigen Jugendamt als geeignete Tagespflegeperson anerkannt ist. Wir vermitteln ausschließlich Tagesmütter, denen eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII erteilt wurde.
- » Behandlungsbedürftige Verletzungen, die während der Betreuungszeit bei der Tagesmutter auftreten, werden von der Tagesmutter an die Kommunale Unfallversicherung Bayern gemeldet.

Notwendige Fahrten durch die Tagesmutter

- » In bestimmten Fällen kann es notwendig sein, dass die Tagesmutter Ihr Kind z.B. vom Kindergarten abholen muss. Sollten Sie einen Fahrdienst benötigen, geben Sie dies bitte bei der Tagespflegevermittlungsstelle an und klären die Modalitäten mit der Tagesmutter.
- » Die Eltern bevollmächtigen die Tagesmutter, das Tageskind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, im PKW mitzunehmen.
- » Die Fahrtkosten werden Ihnen als Eltern nicht in Rechnung gestellt. Die Vergütung der Tagesmutter für vertraglich festgeschriebene und tatsächlich geleistete Fahrten erfolgt durch das Landratsamt Straubing-Bogen.

Aufsichtspflicht

- » In § 1631 BGB wird die Personensorge näher definiert. Sie umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Daraus lässt sich ableiten, dass grundsätzlich die Eltern die Aufsichtspflicht über ihre Kinder innehaben.
- » Für die Dauer der Tagespflege verpflichtet sich die Tagesmutter, das Kind zu betreuen, zu beaufsichtigen und zu erziehen. Die Tagesmutter übernimmt während der Betreuungszeit die Aufsichtspflicht (§ 823 BGB) über das Kind.
- » Während der Bring- und Abholzeit ist die Tagesmutter häufig durch die gleichzeitige Anwesenheit und Ansprache von Eltern und Kindern abgelenkt. Grundsätzlich empfiehlt es sich beim Bringen und Abholen des Kindes auf eine eindeutige Übergabe und Übernahme des Kindes zu achten (z.B. durch Handschlag).
- » Wichtiger Hinweis: Die bloße Anwesenheit eines Elternteils beendet die Aufsichtspflicht der Tagesmutter noch nicht.



Datenschutzerklärung

- » Grundsätzlich besteht für jedermann ein Recht auf Wahrung des Sozialgeheimnisses. Dies bedeutet unter anderem, dass persönliche Sozialdaten nicht unbefugt erhoben, gespeichert bzw. übermittelt werden dürfen (§ 35 SGB I). Im Rahmen der Tagespflege aufgrund der §§ 23 und 24 SGB VIII besteht jedoch die Notwendigkeit für eine förderliche Zusammenarbeit.
- » Sorgeberechtigte, Tagesmutter und ggf. Ersatzbetreuungskraft haben sich über alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Informationen auszutauschen und über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren (auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses).
- » Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie dem Internet-auftritt des Landkreises Straubing-Bogen und der dem Tagespflegevertrag beigefügten Datenschutzerklärung.



Schlusswort

Wie Sie als Eltern wissen, erfolgt die Vermittlung des Tagespflegeverhältnisses durch das Amt für Jugend und Familie. Auch die Buchungsanmeldung wird zwischen den Eltern, der Tagesmutter und dem Amt für Jugend und Familie abgeschlossen. Voraussetzung für eine gelingende Tagespflege ist eine offene und vertrauensvolle Kooperation von Anfang an; hauptsächlich zwischen Eltern und Tagesmutter. Dennoch können unterschiedliche Standpunkte dazu führen, dass auch eine gute Zusammenarbeit nicht reibungs- und konfliktfrei geschieht. Wenn Sie als Eltern mit etwas nicht einverstanden sind (z. B. Ernährung), sprechen Sie dies sofort an. Ihre Tagesmutter ist offen für all Ihre Anliegen. Aber auch Sie als verantwortungsvolle Eltern sollten bereit sein, sich die Ausführungen Ihrer Tagesmutter anzuhören und gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Der große Vorteil der Einbeziehung der Tagespflegevermittlungsstelle besteht für alle Beteiligten darin, dass Sie jederzeit auf eine kompetente Fachberatung und Moderation zurückgreifen können. Bitte beachten Sie dabei vor allem die Bedürfnisse Ihres Kindes, welches besonders durch ein vorzeitig beendetes Tagespflegeverhältnis (Beziehungsabbruch zur Tagesmutter) belastet sein wird.

Wir sind jederzeit für Sie da und freuen uns auf eine offene und vertrauensvolle Kooperation.





Claudia Riedl

Pädagogische Fachberatung
Kindertagespflegevermittlungsstelle

☎ 09421 973-308

✉ kindertagespflege@landkreis-straubing-bogen.de

Emma Winklmeier

Sachbearbeiterin
Kindertagespflegevermittlungsstelle

☎ 09421 973-523

✉ kindertagespflege@landkreis-straubing-bogen.de

Weiterführende Informationen unter
www.landkreis-straubing-bogen.de
Kindertagespflege

